

FÖRDERVEREIN FÜR DAS  
KINDERHAUS "ARCHE NOAH"  
DER KATHOLISCHEN PFARREI "HERZ JESU" DRESDEN  
- JOHANNSTADT E.V.

## Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt

nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EstDV

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die 300 € nicht übersteigen, genügt dieser Beleg in Verbindung mit einer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) des Kreditinstituts als Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt.

**Empfänger der Zuwendung:** Förderverein für das Kinderhaus "Arche Noah" der katholischen Pfarrei "Herz Jesu" Dresden Johannstadt e. V.  
Anton-Graff-Str. 8  
01309 Dresden

**Bankverbindung:** IBAN: DE14 7509 0300 0008 2892 98  
BIC: GENODEF1M05  
Ligabank

**Art der Zuwendung:**  Mitgliedsbeitrag  
 Spende  
(zutreffendes bitte Ankreuzen)

Betrag und Datum der Zuwendung siehe Buchungsbestätigung.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Dresden-Süd, St.-Nr. 203/141/15245, vom 31.01.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.  
Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung!

Förderverein für das Kinderhaus "Arche Noah" der katholischen Pfarrei "Herz Jesu" Dresden  
Johannstadt e. V.  
Der Vorstand

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).